Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks Scharans (EWS)

Die Gemeindeversammlung erlässt folgendes Reglement: Rechtsgrundlage (z.B. Gemeindeverfassung)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt

- a) den Anschluss an das Verteilnetz;
- b) den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes;
- c) die Lieferung von Energie an Kundinnen und Kunden des EWS;
- d) die Rücklieferung von Energie an das EWS

Das Reglement ist anwendbar auf das Verteilnetz des EWS.

1.2. Begriffe

1.2.1. Konsumstelle

Konsumstelle ist die Betriebsstätte oder die Wohneinheit eine Endverbraucherin oder eines Endverbrauchers mit einer einzigen Messstelle.

1.2.2. Kundinnen und Kunden

Als Kundinnen und Kunden gelten:

- a) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, Bauberechtigte oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte:
 - Beim Anschluss einer Liegenschaft oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz.
 - Bei Netznutzung oder Energielieferung für
 - selbst benutzte Konsumstellen;
 - Konsumstellen von Mieterinnen und Mietern, Pächterinnen und Pächtern und weiteren Nutzenden, für die kein schriftliches Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist besteht;
 - Räume und elektrische Anlagen, die mehreren Mieterinnen und Mietern,
 Pächterinnen und Pächtern und weiteren Nutzenden gemeinsam dienen;
 - leerstehende oder unbenutzte Wohnungen und Räume.
- b) Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter und andere Nutzungsberechtigte, sofern sie mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer, Bauberechtigten oder anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehen für:
 - selbst benutzte Wohnungen und Räume;
 - Wohnungen und Räume, die von Untermieterinnen oder Untermietern, Unterpächterinnen oder Unterpächtern oder anderen mittelbar Berechtigten benutzt werden.
- c) Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage von an das Verteilnetz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen.
- d) Netzbetreiberinnen und -betreiber, die an das Verteilnetz des EWS angeschlossen sind.

1.2.3. Freie Kundinnen und Kunden

Freie Kundinnen und Kunden sind Kundinnen und Kunden, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts Anspruch auf Netzzugang haben und demzufolge ihren Energielieferanten frei wählen können.

1.2.4. Feste Kundinnen und Kunden

Feste Kundinnen und Kunden sind Kundinnen und Kunden, die nach den Bestimmmungen des Bundesrechts keinen Anspruch auf Netzzugang haben.

1.2.5. Wegzug von Kundinnen und Kunden

Wegzug von Kundinnen oder Kunden bedeutet Wegzug aus dem Netzgebiet des EWS.

1.2.6. Umzug von Kundinnen und Kunden

Umzug von Kundinnen und Kunden bedeutet Auszug aus einer Wohnung oder Liegenschaft im Netzgebiet des EWS und Einzug in eine andere Wohnung oder Liegenschaft im Netzgebiet des EWS.

1.2.7. Ergänzungsenergie

Ergänzungsenergie ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen, gesamten Bezug von Energie einer Kundin oder eines Kunden und ihrem oder seinem Bezug nach Fahrplan bei einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten.

1.2.8. Ersatzenergie

Ersatzenergie ist Energie, die das EWS an freie Kundinnen und Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe einer anderen Lieferantin oder eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und vom EWS weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

1.3. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Ein Rechtsverhältnis des EWS mit der Kundin oder dem Kunden beginnt

- a) mit dem Anschluss ihrer oder seiner Liegenschaft oder elektrischen Anlage an das Verteilnetz;
- b) mit der Nutzung des Verteilnetzes;
- c) mit dem Abschluss eines Energieliefervertrages;
- d) mit dem faktischen Energiebezug oder
- e) mit der faktischen Energierücklieferung.

1.4. Ende des Rechtsverhältnisses

1.4.1. Bei Anschlüssen

Ein Rechtsverhältnis des EWS mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Anschlüssen von Liegenschaften oder elektrischen Anlagen an das Verteilnetz mit dem Rückbau und der Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz.

1.4.2. Bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden:

Ein Rechtsverhältnis des EWS mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden

- a) durch schriftliche Mitteilung der Kündigung durch die Kundinnen und Kunden jeweils bis am 31. Oktober mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres oder
- b) durch Kündigung gemäss den Bestimmungen des Energieliefervertrages.

Freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihren Lieferanten.

1.4.3. Bei Netznutzung durch freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen

Ein Rechtsverhältnis des EWS mit der Kundin oder dem Kunden endet bei

Netznutzung durch freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen

- a) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder
- b) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.
- 1.4.4. Bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kundinnen und Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang nicht beanspruchen

Ein Rechtsverhältnis des EWS mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kundinnen und Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen, durch Meldung des Wegzugs oder Umzugs mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mit Wirkung auf den Weg- oder Umzugstermin.

1.4.5. Bei Rücklieferung von Energie an das EWS:

Ein Rechtsverhältnis des EWS mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Rücklieferung von Energie an das EWS

- a) durch Kündigung des Vertrages oder
- b) durch faktische Einstellung des Betriebs der Energieerzeugungsanlage.

1.5. Meldepflichten

Dem EWS ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, mündlich oder elektronisch Meldung zu erstatten:

a) Von der Veräussererin oder vom Veräusserer über die Kündigung von Netznutzung und Energielieferung bei Eigentumswechsel eines Grundstücks oder einer selbstgenutzten Wohnung sowie beim Wechsel einer oder eines anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten. Mit der Kündigung ist die Adresse der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers, der neuen Berechtigten oder des neuen Berechtigten zu melden.

- b) Von der Mieterin, vom Mieter, von der Pächterin oder vom Pächter bei Wegzug oder Umzug über die Kündigung von Energielieferung oder Netznutzung. Mit der Kündigung ist die neue Adresse zu melden.
- c) Von der einziehenden Mieterin, vom einziehenden Mieter, von der einziehenden Pächterin oder vom einziehenden Pächter über den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume. Freie Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten.
- d) Von der Eigentümerin, vom Eigentümer oder von anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten über den Leerstand von Wohnungen oder Räumen.
- e) Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer eines verwalteten Gebäudes über den Wechsel der Person, die die Liegenschaft verwaltet. Die Adresse der neuen Liegenschaftenverwaltung ist zu melden.

Soweit sich eine meldepflichtige Person durch eine Drittperson vertreten lässt, weist sie oder er sich durch eine schriftliche Vollmacht aus. Das EWS ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Anmeldung der Netznutzung oder des Energiebezugs Einsicht in die Unterlagen, die eine Kontrolle der Angaben ermöglichen, zu verlangen.

Mündliche, telefonisch und elektronisch übermittelte Meldungen gemäss Ziffer 1.5 Abs. 1 lit a), b) und c) werden vom EWS schriftlich bestätigt. Das EWS kann auch schriftlich erfolgte Meldungen ausdrücklich bestätigen. Im Falle von Abweichungen gilt die Vermutung, dass innert einer Frist von 30 Tagen unwidersprochen gebliebene schriftliche Bestätigungen des EWS den Sachverhalt zutreffend wiedergeben.

1.6. Verletzung der Meldepflicht

Wenn eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht gemäss Ziffer 1.5 lit. a) oder b) verletzt, haftet sie solidarisch mit der neuen Kundin oder dem neuen Kunden für bezogene Energie, Netznutzungsentgelte und die in diesem Zusammenhang geschuldeten Gebühren und Pauschalen bis das EWS von der Beendigung des Rechtsverhältnisses Kenntnis erhält.

1.7. Anwendbares Recht

Auf die Rechtsverhältnisse mit dem EWS ist Privatrecht anwendbar.

2. Betrieb des Verteilnetzes

2.1. Anschluss an das Verteilnetz

2.1.1. Bewilligung des Anschlusses an das Verteilnetz

Eine Bewilligung des EWS für den Anschluss an das Verteilnetz benötigt:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz des EWS;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) die elektrische Anlage, die Netzrückwirkungen verursachen;
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der temporäre Netzanschluss;
- f) der Anschluss eines Verteilnetzes.

2.1.2. Gesuch

Das Gesuch um Bewilligung eines Anschlusses an das Verteilnetz ist schriftlich beim EWS unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Formulare und mit allen notwendigen Informationen einzureichen. Das Gesuch ist von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer, bei temporären Netzanschlüssen von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

2.1.3. Anschlussart und Spannung

Das EWS bestimmt die Art des Anschlusses an das Verteilnetz und die Spannung. Es schliesst Gebäude und elektrische Anlagen in der Regel in Niederspannung und Verteilnetze in Mittelspannung an das Verteilnetz an.

Die Einzelheiten von Anschlüssen in Mittelspannung vereinbart EWS in einem Vertrag mit der Kundin oder dem Kunden.

2.1.4. Anschluss in Mittelspannung

Das EWS schliesst Kundinnen und Kunden in Mittelspannung an, wenn

- sie aus zwingenden, technischen Gründen in Mittelspannung versorgt werden müssen oder
- b) der Endverbrauch über mehrere Lastschwerpunkte erfolgt oder
- sie als Endverbraucherin oder Endverbraucher an einem Anschlusspunkt eine Anschlussleistung von mehr als 400 kVA und eine Energielieferung von mehr als 1 GWh benötigt.

Bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen kann das EWS den Anschluss in Mittelspannung ausnahmsweise bewilligen, wenn mehrere Endverbraucherinnen oder Endverbraucher an die Mittelspannungsanlage angeschlossen sein sollen. Dies nur unter der Voraussetzung, dass eine dieser Endverbraucherinnen oder einer dieser Endverbraucher mindestens 90 Prozent des Gesamtenergiebezuges verbraucht.

2.1.5. Werkvorschriften

Das EWS erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.

2.1.6. Voraussetzungen für den Anschluss

Das EWS bewilligt den Anschluss an das Verteilnetz und nimmt den Anschluss in Betrieb, wenn er:

- a) den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften sowie den Werkvorschriften des EWS entspricht und
- b) im normalen Betrieb elektrische Anlagen benachbarter Kundinnen und Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflusst.

2.1.7. Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten:

- a) bei unterirdischen Netzanschlüssen die Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers oder
- b) bei oberirdischen Netzanschlüssen die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

2.1.8. Reduktion der Anschlussleistung

Wenn die Kundin oder der Kunde während 10 Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 40% nutzt, kann das EWS die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Wenn das EWS die Anschlussleistung reduziert hat und die Kundin oder der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet das EWS geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzkostenbeiträge an.

2.1.9. Steuerung von Geräten

Das EWS bestimmt, welche Geräte last- oder zeitabhängig gesteuert werden. Kundinnen und Kunden installieren für diese Geräte auf eigene Kosten separate Verbraucherleitungen.

2.1.10. Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz

Wenn eine Kundin oder ein Kunde den Anschluss an das Verteilnetz rückbauen und demontieren will und ihre oder seine Liegenschaft oder elektrische Anlage bei einem benachbarten Verteilnetz anschliessen will, bewilligt das EWS den Rückbau und die Demontage, wenn

a) der Wechsel des Netzanschlusses nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zugelassen ist und

- b) die Kundin oder der Kunde die Kosten bezahlt
 - für den Rückbau und die Demontage des Netzanschlusses,
 - für die Abschreibung der noch nicht abgeschriebenen Teile des Netzanschlusses, soweit diese nicht von der Kundin oder dem Kunden bezahlt wurden und
 - für die anteilsmässige Abschreibung von Netzausbauten und Verteilanlagen, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden können.

Bezahlte Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Das EWS kann einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten gemäss lit. b) verlangen.

2.2. Bau- und Instandhaltung des Netzanschlusses

2.2.1. Bau und Instandhaltung des Anschlusses in Niederspannung

Das EWS baut und unterhält den Anschluss in Niederspannung ab Verzweigungspunkt mit dem Verteilnetz bis zur Grenzstelle und hält ihn in Stand.

2.2.2. Bau und Instandhaltung des Anschlusses in Mittelspannung

Das EWS baut und unterhält den Anschluss in Mittelspannung ab Verzweigungspunkt mit dem Verteilnetz bis zur Grenzstelle und hält ihn in Stand.

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer tragen die Kosten für die Instandhaltung und den Ersatz der Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche, Brandabschlüsse, Steigzonen für Kabel und dergleichen auf ihrem Grundstück.

2.2.3. Änderung und Abbruch von Netzanschlüssen in Mittelspannung

Wer die Änderung oder den Abbruch von Netzanschlüssen in Mittelspannung verursacht, trägt die Kosten. Die Bau- und Montage- bzw. Demontagearbeiten darf ausschliesslich das EWS ausführen.

2.2.4. Gemeinschaftsanschlüsse

Das EWS baut in der Regel für ein Grundstück oder ein Gebäude nur einen Anschluss an das Verteilnetz. Das EWS kann mehrere Gebäude durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus benachbarten Liegenschaften anschliessen.

2.2.5. Reserveanschlüsse und Notanschlüsse

Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit kann das EWS gegen Übernahme der Kosten durch die Kundin oder den Kunden zusätzliche Netzanschlüsse bauen. Die Einzelheiten vereinbart das EWS mit der Kundin bzw. dem Kunden in einem Vertrag.

2.2.6. Ausführung

Das EWS bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die Art und die Trasse des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des Überstromunterbrechers und der Messeinrichtungen sowie den Standort der notwendigen Transformatorenstationen.

2.2.7. Rechte für den Bau von Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen

Die Kundin oder der Kunde erteilt und verschafft dem EWS kostenlos die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen. Sie oder er stellt dem EWS kostenlos den notwendigen Platz für die Verteilanlagen (Verteilkabinen etc.), für die Einrichtungen für oberirdische Leitungen und für die temporären Anschlüsse zur Verfügung. Bedingt die Versorgung eines Gebäudekomplexes die Erstellung einer Transformatorenstation, so stellt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer dem EWS die notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Das EWS ist berechtigt, Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen auch für die Erschliessung Dritter auszubauen und zu nutzen.

Das EWS kann die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen.

2.2.8. Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge

Das EWS verrechnet für Anschlüsse in Niederspannung den Netzanschluss- und den Netzkostenbeitrag gemäss den vom Gemeindevorstand erlassenen Tarifen. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

Das EWS verrechnet für Anschlüsse in Mittelspannung die verursachten Kosten.

2.2.9. Schutz der Leitungen

Die Kundin oder der Kunde sorgen für den Schutz der Leitungen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten, Pflanzungen und dergleichen.

Vor dem Beginn von Bau-, Grab- und Gartenarbeiten im privaten oder im öffentlichen Grund ist die Lage von allfälligen elektrischen Leitungen beim EWS zu erheben. Wenn im Laufe von Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein kommen, ist das EWS vor dem Zudecken zu benachrichtigen, damit die Leitungen kontrolliert und eingemessen werden können.

2.2.10. Störung des Verteilnetzes

Störungen des Verteilnetzes sind dem EWS sofort zu melden. Das EWS sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine rasche Behebung der Störungen.

2.2.11. Vorübergehende Ausserbetriebnahme des Anschlusses an das Verteilnetz

Das EWS kann den Anschluss an das Verteilnetz vorübergehend ausser Betrieb nehmen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für den Netzanschluss gemäss Ziffer 2.1.6 nicht mehr erfüllt sind oder
- b) der Netzanschluss auf unzulässige Weise gemäss Ziffer 2.3.1 Abs. 3 genutzt wird.

Vor der vorübergehenden Trennung des Anschlusses ist der Kundin oder dem Kunden eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu setzen und die vorübergehende Trennung des Netzanschlusses vom Verteilnetz schriftlich anzudrohen.

2.3. Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes

2.3.1. Versorgungsqualität

Das EWS ist verantwortlich für einen sicheren und effizienten Betrieb des Verteilnetzes. Dabei hält es die üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz ein.

Das EWS strebt eine im nationalen und internationalen Vergleich hohe Verfügbarkeit des Verteilnetzes an. Es führt eine Verfügbarkeitsstatistik und eine Störungsanalyse.

Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, elektrische Anlagen so auszulegen, dass sie den Betrieb des Verteilnetzes oder elektrische Anlagen Dritter nicht auf unzulässige Weise stören. Kundinnen und Kunden werden entweder nicht oder nur zu besonderen Bedingungen mit Energie beliefert, wenn deren elektrische Anlage

- a) wesentlichen Blindenergiebedarf aufweist;
- b) eine ungleiche Phasenbelastung aufweist;
- c) die Gleichmässigkeit der Spannung störend beeinflusst oder
- d) lokale Netzüberlastungen verursachen kann.

Das Verteilnetz darf nicht für die Übertragung von Daten und Signalen benützt werden. Das EWS kann Ausnahmen bewilligen.

2.3.2 Unzulässige Rückwirkungen von Energieerzeugungsanlagen

Kundinnen und Kunden mit Energieerzeugungsanlagen sorgen dafür, dass die Energieerzeugungsanlage bei Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes selbsttätig vom Verteilnetz abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Verteilnetz spannungslos ist.

Das EWS kann Änderungen und Ergänzungen an bestehenden Energieerzeugungsanlagen fordern, soweit dies aus Gründen eines sicheren und störungsfreien Betriebs des Verteilnetzes notwendig ist.

2.3.3. Spannungshaltung und Lastregulierung mit Energieerzeugungsanlagen

Dem EWS ist bei Energieerzeugungsanlagen die Möglichkeit der Steuerung der Anlage zur Spannungshaltung und Lastregulierung zu gewähren, wenn dies technisch möglich und zur Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität notwendig ist. Das EWS übernimmt die Kosten der notwendigen Installationen.

2.3.4. Netznutzungstarife

Das EWS verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeindevorstand erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

2.3.5. Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs

Das EWS kann aus wichtigen Gründen den Betrieb des Verteilnetzes, die Lieferung oder die Rücklieferung von Energie unterbrechen oder einschränken, namentlich

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Sabotage, Naturerreignissen wie Überschwemmungen, Blitz, Sturm, Feuer, Explosionen etc.;
- b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Unterhalts-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;
- d) bei Unfällen oder Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachen;
- e) bei Energieknappheit;
- f) bei Anordnungen oder Massnahmen der Übertragungsnetzbetreiberin zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wie z.B. bei automatischem Lastabwurf oder
- g) bei behördlich angeordneten Massnahmen.

Das EWS zeigt voraussehbare, längere Unterbrechungen und Einschränkungen des Betriebs des Verteilnetzes nach Möglichkeit im Voraus an. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Sachen oder des Betriebs des Verteilnetzes kann das EWS den Betrieb des Verteilnetzes ohne vorherige Ankündigung sofort unterbrechen.

2.3.6. Schutzmassnahmen

Kundinnen und Kunden sorgen dafür, dass die Unterbrechung und das Wiedereinsetzen der Energielieferung sowie Spannungs- und Frequenzschwankungen, auch wenn sie unerwartet erfolgen, keine Gefährdung von Personen und Sachen verursachen.

2.3.7. Schadenersatz

Kundinnen und Kunden haben unter dem Vorbehalt des Bundesrechtes keinen Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden der ihnen entsteht durch

- a) die Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes;
- b) die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung oder Rücklieferung von

Energie;

- c) Spannungs- und Frequenzschwankungen innerhalb der üblichen Toleranzen oder
- d) andere störende Einflüsse im Rahmen des Betriebs von Anlagen des Verteilnetzes

2.4. Niederspannungsinstallationen

2.4.1. Bau, Änderung und Instandhaltung von Niederspannungsinstallationen

Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Niederspannungsinstallationen sorgt dafür, dass die Niederspannungsinstallationen ständig den Vorschriften des Bundes, des Kantons Graubünden sowie den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen.

2.4.2. Meldepflicht

Die berechtigte Installationsfirma meldet dem EWS die Erstellung, die Ergänzung und die Änderung von Niederspannungsinstallationen mit Installationsanzeige mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn. Vor der Übernahme erbringt die Eigentümerin oder der Eigentümer der Niederspannungsinstallation den Nachweis, dass die Installation den geltenden Vorschriften, den Regeln der Technik und den Werkvorschriften entspricht.

2.4.3. Plombierte elektrische Anlagen

Der Eingriff in die vom EWS plombierten Anlagen des Verteilnetzes ist nur dem EWS oder seinen Beauftragten gestattet.

2.4.4. Sicherheitsnachweis

Das EWS fordert Eigentümerinnen und Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Sicherheitsnachweis gemäss den Vorschriften des Bundesrechtes zu erbringen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer trägt die Kosten des Sicherheitsnachweises.

2.4.5. Kontrollen

Das EWS kontrolliert die Einhaltung der Werkvorschriften und führt gemäss den Bestimmungen des Bundesrechtes Stichprobenkontrollen durch.

2.4.6. Kosten der Kontrollen

Das EWS trägt die Kosten der Kontrollen gemäss Ziffer 2.4.5, die während der regulären Arbeitszeit durchgeführt werden können.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Niederspannungsinstallation trägt die Kosten für:

- a) Kontrollen des EWS ausserhalb der regulären Arbeitszeit;
- b) Nachkontrollen beanstandeter und nicht vollendeter Installationen;
- c) bestellte Vor- und Expresskontrollen oder
- d) Stichprobenkontrollen des EWS, wenn die Stichprobe Mängel aufdeckt.

2.5. Messung

2.5.1. Grundsatz

Das EWS entscheidet über Art, Standort und Anzahl der Steuer- und Messeinrichtungen.

Das EWS stellt die für die Verrechnung der Tarife minimal erforderlichen Steuerund Messeinrichtungen gegen Verrechnung zur Verfügung, montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum des EWS und werden von ihm in Stand gehalten.

Das EWS kann Geräte zur Fernablesung von Messdaten installieren. Die Kundin oder der Kunde sorgt für einen elektrischen Anschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung. Auf Verlangen des EWS hat der Kunde einen Telekommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung auf eigene Rechnung zu erstellen und zu betreiben.

Das EWS verrechnet freien Kundinnen oder Kunden, die den Netzzugang beanspruchen sowie Betreiberinnen oder Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten.

2.5.2. Verzicht auf Messeinrichtungen

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Energieverbrauch eine Installation der Messeinrichtung und eine Ablesung aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigt, kann das EWS auf die Installation einer Messeinrichtung verzichten und den geschätzten Bezug von Energie pauschal verrechnen.

2.5.3. Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze

Wenn freie Kundinnen oder Kunden an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind und den Netzzugang verlangen, montiert das EWS die erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen.

2.5.4. Schutz der Steuer- und Messeinrichtungen

Die Kundin oder der Kunde sorgt dafür, dass die Steuer- und Messeinrichtungen gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Hitze, Staub oder Feuchtigkeit geschützt sind. Wenn Steuer- und Messeinrichtungen ohne das Verschulden des EWS beschädigt werden, gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Auswechslung oder Eichung zu Lasten der Kundin oder des Kunden.

Messeinrichtungen dürfen nur vom EWS oder von seinen Beauftragten plombiert oder deplombiert werden.

2.5.5. Messgenauigkeit

Die Messeinrichtungen werden nach den eidgenössischen Vorschriften geeicht. Ihre Anzeige gilt als richtig, wenn die Messfehler innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen.

Die Kundin oder der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine beim zuständigen Bundesamt akkreditierte Person verlangen. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen fesgestellt, trägt das EWS die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtungen.

2.5.6. Messfehler

Bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung werden die Messwerte soweit wie möglich aufgrund der durchgeführten Nachprüfung gemessen. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, setzt das EWS die Messwerte fest. Es berücksichtigt dabei die Angaben der Kundin oder des Kunden, vorausgegangene Messresultate korrekt gemessener Verbrauchsperioden und inzwischen eingetretene Veränderungen des Netzanschlusses und des Betriebs der Kundin oder des Kunden.

Wenn Umfang und Dauer der fehlerhaften Messung ermittelt werden können, berichtigt das EWS die verrechneten Energielieferungen für die Dauer der fehlerhaften Messung, höchstens aber für die Dauer von fünf Jahren vom Datum der letzten fehlerhaften Rechnung an gerechnet. Saldi zu Gunsten der Kundin oder des Kunden schreibt das EWS ohne Zinsen gut. Saldi zu Lasten der Kundin oder des Kunden belastet das EWS ohne Zinsen.

2.5.7. Ablesung

Das EWS bedient die Steuer- und Messeinrichtungen und erfasst die Messwerte jährlich mindestens einmal.

2.6. Zugang

Dem EWS ist der Zugang zu Trafostationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren.

3. Lieferung der Energie

3.1. Grundsatz

Das EWS liefert Energie für den eigenen Bedarf an Endverbraucherinnen und - verbraucher sowie an Netzbetreiberinnen und -betreiber nach den Bestimmungen dieses Reglements und aufgrund von Verträgen. Gemäss den vom Gemeinevorstand erlassenen Tarife.

3.2. Lieferung der Ersatzenergie

Wenn eine freie Kundin oder ein freier Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und vom EWS weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, dann liefert das EWS Energie zum Tarif für Ersatzenergie.

3.3. Sonderverträge

Wenn eine Energielieferung abweichend von diesem Reglement oder den Tarifen vereinbart wird, dann steht der Vertrag unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

4. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

4.1. Öffentliche Abgaben

Alle Preise in Tarifen und Verträgen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschlägen auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG) und anderen öffentlichen Abgaben. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Ansatz zusätzlich geschuldet.

4.2. Verrechnung

Das EWS stellt für das Netznutzungsentgelt und die gelieferte Energie einmal jährlich aufgrund der abgelesenen Messwerte Rechnung. Wenn ausnahmsweise keine Messeinrichtung installiert ist, schätzt das EWS den Energieverbrauch und setzt den Abrechnungsbetrag pauschal fest.

Das EWS kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen, Akontozahlungen verlangen oder mit der Kundin oder dem Kunden individuelle Ablese- und Verrechnungsmodalitäten vereinbaren.

Bei der Änderung der anwendbaren Tarife, Preise oder Mehrwertsteuer sowie in besonderen Fällen grenzt das EWS den Verbrauch nach pflichtgemässem Ermessen ab und stellt pro rata temporis Rechnung.

4.3. Fehler und Irrtümer

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren berichtigt werden.

4.4. Fälligkeit

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Kundin oder der Kunde schriftlich gemahnt und dadurch in Zahlungsverzug gesetzt.

4.5. Folgen des Zahlungsverzugs

Ist die Kundin oder der Kunde mit der Zahlung in Verzug, schuldet sie oder er Verzugszinsen in der Höhe von 5 %.

Wenn die Kundin oder der Kunde der Mahnung keine Folge leistet, leitet das EWS die Betreibung ein und verrechnet eine Mahngebühr sowie die Kosten der verursachten Umtriebe. Die Gebühren betragen:

pro durchgeführte Mahnung	Fr.	5
pro durchgeführtes oder vorbereitetes Inkasso	Fr.	25
pro Wiederanschluss während der Arbeitszeit nach Unterbrechung der Stromzufuhr	Fr.	50
pro Wiederanschluss ausserhalb der Arbeitszeit nach Unterbrechung der Stromzufuhr (Pikett- Wiedereinschaltgebühr)	Fr.	100
pro 2. Aufforderung fehlender Sicherheitsnachweis	Fr.	40

4.6. Barkaution

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder am Zahlungswillen der Kundin oder des Kunden bestehen, kann das EWS von der Kundin oder dem Kunden für künftige Forderungen eine Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetreffnisses verlangen oder Münz- oder Prepaymentzähler einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau trägt die Kundin oder der Kunde.

4.7. Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

EWS kann von Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen. Solche Kundinnen und Kunden können zu einer Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetreffnisses verpflichtet werden.

4.8. Energiesperre

Das EWS ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Energiesperre die Energielieferung einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde:

- a) widerrechtlich Energie bezieht;
- b) dem EWS oder seinen Beauftragten den Zugang zu den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht;
- c) die vom EWS geforderte Barkaution gemäss Ziffer 4.6 nicht fristgerecht bezahlt hat;
- d) ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen oder Plomben ausgeführt hat oder von Dritten hat ausführen lassen;
- e) ihren oder seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt;
- f) vom EWS geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt.

Die Kundin oder der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn das EWS die Energielieferung einstellt.

4.9. Weiterverrechnung des Netznutzungsentgeltes und der Energielieferung

Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung ist es Kundinnen und Kunden untersagt, die bezogene Energie an Dritte weiterzuverkaufen. Die Weiterverrechnung bezogener Energie an Untermieterinnen, Untermieter, Unterpächterinnen, Unterpächter oder andere mittelbar Berechtigte sowie faktisch Nutzende ist gestattet. In weiteren Ausnahmefällen kann das EWS die Weiterverrechnung an Dritte erlauben.

Die Energie und das Netznutzungsentgelt sind zu den Selbstkosten der Kundin oder dem Kunden weiter zu verrechnen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

5.1. Änderungen des Reglements

Das EWS kann das Reglement jederzeit anpassen unter Einhaltung einer Anzeigefrist von drei Monaten. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindversammlung.

5.2. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Abgabe von elektrischer Energie der Gemeinde Scharans (Stromversorgungsreglement) vom 18.April 1980 wird aufgehoben.

5.3. Inkrafttreten

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2015.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 26. September 2014

Gemeindepräsident:

Jakob Tschurr

Gemeindekanzlist:

⊭elix Tschalèr